

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt
vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
 vorauszahlbar
 Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen
 Bezugspreis fürs Ausland
jährl. 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **50 Pfg.**
 für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile **40 Pfg.**
 Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit **150 Mark** berechnet
 Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats
 Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
 Bank-Konto:
 J.J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft
 Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Fernsprech-Anschluß: Amt I, Nr. 2984
 Telegramm-Adresse:
 Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

XXXV. Jahrgang

Berlin, 1. Oktober 1911

Nummer 19

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Eine wichtige Entscheidung gegen die Schleuderer. In der letzten Nummer haben wir einen Artikel gebracht mit der Überschrift »Kann eine Innung die Bekanntmachung von Preisen untersagen?« Inzwischen sind wir auf eine bemerkenswerte Entscheidung aufmerksam gemacht worden, die dieses Thema betrifft. Von der Uhrmacher-Innung in Braunschweig war der Beschluß gefaßt worden, daß ihre Mitglieder keine Schleuderpreise veröffentlichen dürften. Der Magistrat zu Braunschweig hob diesen Beschluß als ungültig auf, worüber wir in der Nummer 12 berichtet haben. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde hat die Herzogliche Kreis-Direktion zu Braunschweig am 18. Juli die Entscheidung des Magistrats verworfen, den Beschluß der Innung ausdrücklich als rechtsgültig anerkannt und ihre Entscheidung als endgültig erklärt. Der Begründung des Urteils entnehmen wir folgendes. Der Magistrat von Braunschweig hatte in dem Beschluß der Innung einen Widerspruch gegen den bekannten § 100q erblickt, der es verbietet, die Mitglieder der Innung in der Festsetzung der Preise zu beschränken. Um die Festsetzung der Preise handelt es sich aber gar nicht in dem Beschlusse. »Er enthält«, so sagt die Kreis-Direktion, »lediglich eine gesetzlich nicht zu beanstandende Vorschrift über die öffentliche Bekanntgabe von Schleuderpreisen. Der gegenteiligen Ansicht des Stadtmagistrats, daß zur Festsetzung der Preise unfrennbar davon die Befugnis gehöre, diese von

dem Handwerker festgesetzten Preise dem Publikum auch öffentlich bekannt zu geben, kann nicht beigepligt werden.« Und weiter heißt es: »Die in dem Innungsbeschlusse den Innungsmitgliedern auferlegte Verpflichtung ist als mit den Aufgaben der Innung in Verbindung stehend anzuerkennen (§§ 88 und 100c G.O.), denn zu den Aufgaben der Innung gehört nach §§ 81a und 100c G.O. sowie nach § 2, Ziffer 1 der Innungssatzungen die Pflege des Gemeingeistes unter ihren Mitgliedern. Es verletzt diesen Gemeingeist, wenn einige Innungsmitglieder durch öffentliche Unterbietung der ortsüblichen Preise das Publikum anlocken und sich auf Kosten der übrigen einen vergrößerten Kundenkreis zu verschaffen suchen.«

Die Kreis-Direktion unterscheidet also scharf zwischen der Festsetzung der Preise, die den Innungsmitgliedern nicht aufgezwungen werden darf, und der öffentlichen Bekanntmachung von Preisen, die den Mitgliedern verboten werden kann, wenn diese Preise den Gemeingeist zu schädigen geeignet sind. Diese Entscheidung gilt leider vorläufig nur für den beschränkten Bezirk der Zwangs-Innung Braunschweig. Auf der Tagung des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Uhrmacher und Goldschmiede in Köln wurde beschlossen, nunmehr durch geeignete Eingaben eine allgemein gültige Entscheidung im gleichen Sinne bei dem zuständigen Minister zu erstreben. Bis dieses Ziel erreicht sein wird, dürfte noch einige Zeit vergehen. In der

a